

ten der zweiten Kammer gleich der Schrift inserirt hat. Ich werde mir nun erlauben, die Schrift vorzulesen, muß aber bemerken, daß sie in der zweiten Kammer noch nicht genehmigt worden ist.

Referent trägt nun diese Schrift vor.

Die Staatsminister v. Könneritz, v. Wietersheim und v. Noßitz, Wallwitz treten in den Saal ein.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Inhalt der Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun übergehen können zu dem Theile unserer Tagesordnung, bei dem wir gestern stehen geblieben sind; ich ersuche Herrn Bürgermeister Ritterstädt, uns den Vortrag weiter zu geben.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Durch die in der gestrigen Abendsitzung gefaßten Beschlüsse ist der erste Theil des Deputationsberichts zur Erledigung gekommen, und wir können nun zu Punkt B übergehen. Die Deputation sagt hier:

#### Zu B

hat Herr D. Großmann Seite 29 seiner Petition einen Antrag darauf gerichtet:

das Erscheinen protestantischer Parochianen vor katholischen Geistlichen im sogenannten Brautexamen, überhaupt zu Anfragen und Verhandlungen über die religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen, durch Verordnung zu untersagen.

Wenn nun gleich der Deputation von dem Herrn Regierungscommissar die Auskunft ertheilt worden ist, daß unter diesem Brautexamen etwas Anderes nicht zu verstehen sein könne, als die Ecörterung der persönlichen Verhältnisse, wie sie durch §. 1 des Regulativs vom 15. Januar 1808 vorgeschrieben (nach welchem sich, vermöge §. 45 des Mandats vom 19. Februar 1827, auch die katholischen Pfarrer zu richten haben) und wie sie ohne die Befragung beider Theile nicht wohl ausführbar sei, so hat doch die Deputation nicht zu verkennen vermocht, daß in der Vorladung eines Verlobten vor den Geistlichen einer andern Confession schon an sich etwas Unpassendes liege, und daß das Erscheinen des erstern vor dem letztern leicht zu einer ungebührlichen Einwirkung auf den fremden Confessionsverwandten, namentlich in Bezug auf die künftige religiöse Erziehung der Kinder benutzt werden könne. Es mußte daher der Deputation eine veränderte Einrichtung hierin allerdings wünschenswerth erscheinen; und sie glaubt, daß bei Verlobten verschiedener Confession, dafern es nicht thunlich erscheinen sollte, den Pfarrer der Braut anzuweisen, daß er die zum Aufgebote nöthigen Angaben und Nachweise über die Verhältnisse des Bräutigams sich zugleich mit durch die Braut zu verschaffen habe, die Einrichtung wohl auch dahin sich treffen lassen dürfte, daß jeder Theil die fraglichen Angaben bei seinem Pfarrer zu machen, und die beiden Pfarrer sich solche gegenseitig mitzutheilen haben.

Daher glaubt denn die Deputation den obigen Antrag zwar zur Annahme empfehlen, jedoch der nöthigen Gleichheit wegen allgemeiner fassen zu müssen, und schlägt daher vor, in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung dahin anzutragen:

daß bei Verlobten verschiedener Confession das Erscheinen beider Theile vor dem Pfarrer des einen zum Behuf der nach §. 1 des Regulativs vom 15. Januar 1808 anzustellenden Ecörterungen nicht mehr gestattet, sondern eine andere Einrichtung hierunter durch Verordnung getroffen werden möge.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer Nichts bemerkt wird, so frage ich . . . .

Decan Kutschank: Dieses Erscheinen hat ohnedem nie stattgefunden, als Regel niemals, sondern es ist immer ein freiwilliges Erscheinen gewesen, wenigstens soweit der Kreis meiner Erfahrung reicht; nur in den Fällen, wo der protestantische Theil verlangt hat, da ist es geschehen; verlangt ist es nie worden, wenigstens bei uns in der Oberlausitz nicht. Also hierin muß ich geradezu erklären, daß ich diese Angaben nicht für richtig annehmen kann.

D. Großmann: Ich muß dem widersprechen. Es sind mir Fälle vorgekommen, und sogar zu Protokoll gegeben worden, wo protestantische Verlobte sich ausdrücklich darüber beschwert haben, sie seien vor den katholischen Pfarrer gefordert worden, und hätten sollen Erklärung abgeben über die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Ich will sie nicht mit Namen nennen, und kann es auch in diesem Augenblicke nicht, weil meine sämtlichen Acten hierüber sich in den Händen des hohen Cultusministeriums befinden; allein das Factum kann ich bestätigen. Daß nun eine solche Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen wird für die jenseitigen Zwecke, das zeigen ihre Wirkungen, denn wir haben bei mehreren Gelegenheiten gehört, daß vor den katholischen Geistlichen Versprechungen über die religiöse Erziehung der Kinder gegeben worden sind. Inwieweit von ihrer Seite Veranlassung dazu gegeben wurde, weiß ich nicht, denn es ist keine species facti jemals darüber aufgenommen worden; allein das System läßt ganz unstreitig nachdrückliche Einwirkung hier voraussetzen. Noch erlaube ich mir zwei Punkte hier zur Sprache zu bringen, die ich als Eingriffe ins Parochialrecht bezeichnen muß, nämlich im Gesez vom 1. November 1836 ist §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die erste Trauung dem Pfarrer der Braut gehören, folglich, daß auch Nachtrauungen in der katholischen Kirche in dem Falle stattfinden sollen, wenn der Bräutigam Katholik ist. Allein diese Nachtrauungen werden immerfort, trotz des Gesezes, verweigert, und sind erst neuerdings noch, wie ich in diesen Tagen vernommen habe, in Dresden verweigert worden. Es befremdet mich das allerdings um so mehr, da es bekannt ist, daß der sacramentalische Charakter der Ehe nach katholischem Dogma durchaus nicht durch die Trauung in der katholischen Kirche begründet wird, sondern daß er in facto selbst, in der Vollziehung der Ehe liegt, und daß zu rechtsgültiger Vollziehung der Ehe weiter Nichts gefordert wird, als die declaratio matrimonii coram paroco. Dazu kommt, daß in der neueren Zeit selbst in der katholischen Kirche Befehle an die Geistlichen erlassen worden sind von Seiten der Bischöfe, Nachtrauungen zu verrichten, z. B. in einem Circular des Erzbischofs zu Freiburg im Breisgau von 1830 werden alle Decane ausdrücklich angewiesen, darauf hinzuwirken, daß sich gemischte Paare nach der protestantischen Trauung auch noch in der katholischen Kirche einsegnen lassen. Ferner ist die Nachtrauung in Bayern durch ein neuerliches Decret vom 28. Januar 1810 und 11. Juli 1812 ausdrücklich erlaubt. Endlich haben Nachtrauungen in den letzten 20 Jahren mehrfach in Dresden stattgefunden; ich will nur das Beispiel vom Grafen Eurburg erwähnen, der zuerst in der